

# Der Bote vom Remsthal.

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag; kostet vierteljährlich 24 Kr.; Inserations-Gebühr nach Zeile und Raum 1/4 Kr.

Donnerstag,

N<sup>o</sup> 129.

11. November 1852.

## Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

### Vorladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In den unten genannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlass-Vergleiches, an den beigesetzten Tagen vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf die Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anwalt vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, sowie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Ausschreibende Stelle.	Datum der ämtlichen Bekanntmachung.	Ort wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.
Oberamtsgericht Welzheim.	1852. 19. Oktober.	Kaisersbach.	Catharina, geb. Zellmeth, Wittve des verstorbenen Jakob Bauer, gewesenen Zimmergesellen in Ebni.	Montag den 22. November, Morgens 9 Uhr.	Am Schlusse der Verhandlung.
Oberamtsgericht Gmünd.	3. November.	Spraitbach.	Sebastian Sachsenmaier von Vorderlinthal und dessen Ehefrau Marianne Winter von da.	Montag den 6. Dezember, Morgens 8 Uhr.	—
—	—	Mögglingen.	Johann Georg Gräßlein, Kaufmann in Mögglingen.	Donnerstag den 9. Dezember, Morgens 8 Uhr.	—
—	—	Heubach.	Joseph Steber und dessen Ehefrau Crescentia, geb. Hudelmaier von Buch.	Freitag den 10. Dezember, Morgens 8 Uhr.	—
—	—	Spraitbach.	Katharine, Wittve des Joseph Fasel vom Kohlgehäu.	Montag den 13. Dezember, Morgens 8 Uhr.	—
Oberamtsgericht Welzheim.	6. November.	Waldhausen.	Leonhard Jennewein, Söldner vom Marbächle.	Mittwoch den 1. Dezember, Vormittags 9 Uhr.	Nächste Gerichtsitzung.
—	6. November.	Waldhausen.	Christian Fischer, Söldner vom Marbächle.	Mittwoch den 1. Dezember, Vormittags 9 Uhr.	—

### Aufforderung des Königl. Steuer-Kollegiums zur Fassung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens, behufs der Besteuerung für den 1. Juli 1852-53.

Nachdem das Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, sowie die Vollziehungs-Instruktion vom 15. Oktober 1852 im Regierungsblatt No. 21 und 27 erschienen sind und im Art. 3 des Finanz-Gesetzes vom 20. September 1852 (Reg.-Bl. S. 247) der Maßstab, mit welchem dieses Einkommen zur Besteuerung kommt, bestimmt ist, so wird in Gemäßheit des Art. 7 des ersterwähnten Gesetzes nachfolgende Aufforderung erlassen:

I. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852 unterliegt der Besteuerung.

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Art. 3 A. i.) angelegten, eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehens-Loosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen;

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Kataster-Gesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichsschlusmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Art. 3 A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte, für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; gleichen Renten oder Dividenten aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militär-Personen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler

(Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögens-Verwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privat-Vereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälte und Unterfügungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hierher.

Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung unter Ziffer 2.

II. Die in Art. 2 des Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des Gesetzes und der Vollziehungs-Instruktion innerhalb der zehn Tage vom 25. November bis 4. Dezember d. J. an die nach §. 10 der Instruktion bestellte Ortssteuer-Kommission entweder schriftlich oder mündlich eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1852 im Besiz steuerbarer Kapitalien und Renten befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, der für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1852 — 53 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen belauft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1852, das veränderliche nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1851 — 52 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten.

Von der Fassungs-pflicht sind nur die in §. 13 Abs. 1 der Instruktion genannten Anstalten und Kassen befreit. Ebenso darf dasjenige Einkommen, welches nach Art. 3 lit. B. des Gesetzes von der Besteuerung frei bleibt, nicht fattirt werden; übrigens muß auch in diesem Falle, auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerbehörde, die in §. 12 Abs. 2 der Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

III. Diejenigen, in §. 13 Abs. 1 der Instruktion nicht genannten Anstalten, Institute und Personen, welche auf den Grund des Gesetzes Art. 3 lit. A. einen Anspruch auf Befreiung von der Besteuerung machen wollen, haben diesen Anspruch mit gehörigem Nachweis bei dem Oberamt anzubringen.

IV. Von den vorgeschriebenen Fassungszetteln wird nach §. 11 der Instruktion je ein Exemplar

a) für das Einkommen aus Kapitalien und Renten,

b) für das Dienst- und Berufseinkommen aller Art

jedem Steuerpflichtigen durch den Orts-Vorsteher unentgeltlich abzugeben. Es müssen jedoch diese Exemplare bei dem letzteren abgeholt werden.

V. Wer die Fattirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird mit den im Art. 11 des Gesetzes und im §. 14 der Instruktion festgesetzten Strafen belegt.

VI. Gegenwärtige Aufforderung haben (nach §. 11 der Instruktion) die Oberämter durch die Bezirks-Intelligenzblätter weiter zu verbreiten, dergleichen die Ortssteuer-Kommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen.

Stuttgart, 26. Oktober 1852.

**Gefele.**

Vorstehende Aufforderung des Königl. Steuer-Kollegiums haben die Ortssteuer-Kommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen, daneben ist die Aufforderung, verbunden mit der geeigneten Belehrung am Rathhause oder einem sonst hiezu geeigneten Orte **so gleich** öffentlich anzuschlagen.

Mit dem nächsten Botentage werden die zur Aufnahme nöthigen Formularien nebst den gedruckten — mit den erforderlichen Anleitungen versehenen — Fassungszetteln hinausgegeben werden, worauf die Aufnahme-Protokolle spätestens bis 6. Januar 1853 abzuschließen, von der Ortssteuer-Kommission am Schlusse zu beurkunden, und auf diesen Tag nebst den zugehörigen Fassungen und etwaigen weiteren Beilagen an das Oberamt einzusenden sind.

Den 9. November 1852.

Königl. Oberamt Gmünd.  
**Schemmel.**

Königl. Oberamt Welzheim.  
**Heinz.**

### **G m ü n d & W e l z h e i m. — An die K. Pfarrämter und Orts-Behörden.**

In Gemäßheit der Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Oktober 1846 (Reg.-Bl. S. 465 etc.) ist am 3. Dezember d. J. in sämtlichen Gemeinden eine Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung für den Zoll-Verein vorzunehmen. Diese Zählung, welche am 3. Dezember zu beginnen und wo möglich am nämlichen, in vollstreckten Orten spätestens am dritten Tage zu vollenden ist, hat in jeder politischen Gemeinde, und wo solche aus einzelnen Parzellen besteht, in einer jeden derselben abgefordert durch die Gemeinde-Behörden unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen stattzufinden.

Die Zählung, welche in **einer wirklichen Zählung** aller einzelnen Individuen ohne Benützung der Wohn-Register oder anderer dergleichen Quellen besteht, hat zu umfassen:

1) alle In- und Ausländer als Ortsanwesende, welche am Normaltage der Zählung im Orte ihren Aufenthalt genommen haben, derselbe mag ein dauernder, oder vorübergehender sein. Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt:

alle dort im Lohn und Brod stehende Diensthöten, alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbegehülfen, einschließlic derjenigen, welche in Handwerkerherbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner; alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt und dergleichen befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungshäusern, Gefängnissen, Straf- und Besserungs-Anstalten und dergleichen befindlichen Personen; die stationirten Landjäger und Grenzaufseher sowie die garnisonirenden Offiziere und Soldaten. Beurlaubte Soldaten werden an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte gezählt.

2) Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Orts, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

3) diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande sich befinden, z. B. diejenigen Personen, welche wegen Betriebs eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung von Hause abwesend sind, nicht aber die auf der Wanderung begriffenen Gesellen und Gehülfen werden als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte zu ihren Angehörigen gezählt.

4) Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsiz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte zu zählen.

Die tabellarisch zu verzeichnenden, von den betreffenden Ortsvorstehern zu beglaubigenden Ergebnisse der Zählung sind **l ä n g s t e n s** bis zum **3. Januar 1853** dem Oberamte zu übergeben.

Bei dem bedeutenden Interesse, welches die vollständige Aufnahme der Landesbewohnenden für die Staatskasse hat, wird von den Ortsbehörden eine möglichst genaue Behandlung des Geschäfts erwartet.

Den 8. November 1852.

Die K. Oberämter Gmünd und Welzheim.  
**Schemmel. Heinz.**

G m ü n d.

**Aufforderung.**

Die auf Hauswanderungen von Haus abwesenden Rosalia Dillmann und Dittlie Wiesenfarth von Leinzell werden aufgefordert, sich zur Einvernahme in einer Untersuchungssache unverweilt vor Oberamt zu stellen.

Sämmtliche Polizeistellen werden ersucht, dieselben, wo sie betreten werden, hierher zu weisen.

Den 9. Nov. 1852.

Königl. Oberamt.  
Schemmel.

G m ü n d.

**Feuerwehr.**

An freiwilligen Beiträgen sind bis jetzt eingegangen von den Herren: Oberamtmann Schemmel 3 fl. Joseph Walter 3 fl. Buchhändler Schmid 2 fl. Andreas Stegmayer 1 fl. 45 kr.

Herzlichen Dank den Gebern! An Alle, welche sich für die Zwecke der Gesellschaft interessieren und dabei nicht persönlich mitwirken wollen, richtet man wiederholt die freundliche Bitte um Beisteuer, zu deren Empfangnahme der Kassier des Vereins: Hr. Kaufmann A. Köhler, bereit ist. — Ueber die Verwendung derselben wird später Rechenschaft abgelegt werden.

Am 8. November 1852.

Für den Verwaltungsrath:  
Stadtschultheiß Kohn.

C. Köll.

G m ü n d.

Die Bewerber um die durch den Tod des Hochwärters Seidler in Erledigung gekommene **Thürmerstelle** werden aufgefordert, binnen 3 Tagen bei dem Unterzeichneten sich zu melden.

Am 9. November 1852.

Stadtschultheißen-Amt.  
Kohn.

G m ü n d.

**Gläubiger-Aufruf.**

Creszentia Messerschmied

von Gmünd wünscht nach Wien auszuwandern, kann aber die gesetzliche Bürgschaft nicht stellen. Es ergeht deshalb an Alle, welche an diese Person einen Anspruch zu machen haben, die Aufforderung, solche binnen 8 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Am 9. Nov. 1852.

Stadtschultheißen-Amt.  
Kohn.

G m ü n d.

**Zweiter und letzter Haus-Verkauf.**

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird dem Lumpensammler Johannes Müller dahier, am Donnerstag den 9. Dezbr. d. J., Vormittags 11 Uhr, ein zweistödiges Wohnhaus mit Hofraum, im Pfeiffergäßle (Nr. 405), nebst zwei Gemüse-Gärten dabei.

Gerichtlicher Anschlag 500 fl. auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Ausschreibungs- und letztenmal zum Verkauf gebracht.

Den 9. November 1852.

Gemeinderath.

Dberbettringen.

**Liegenschafts-Verkauf.**

Da bei dem am 30. Oktober d. J. angeordneten Liegenschafts-Verkauf des Ignaz Ruding, Weber, sich kein Liebhaber gezeigt hat, so kommt die in Nr. 108 u. dieses Blattes näher bezeichnete Liegenschaft desselben am

Dienstag den 30. Novbr. d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhaus dahier, auf diesem Wege zum letzten Male zum Verkauf, wozu die Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Zur Beurkundung am 4. November 1852.  
Gemeinderath.

vdt. Schultheiß Krieg.

**Vermischte Anzeigen.**

G m ü n d.

**Krautland-Verkauf.**

Ein im besten Zustande befindliches  $\frac{1}{2}$  Morgen 19,3 Rohn. großes Krautland mit Gartenrecht in den Schaaßwiesen, unterhalb dem Garten des Kaufmann Maier hat aus Auftrag im Ganzen oder in 2 Abtheilungen zu verkaufen Hospitalpfleg-Gehülfe Joh. Anton Rodi.

G m ü n d.

**Schafwinterung.**

Auf eine bequem eingerichtete Stallung, ganz in der Nähe der Stadt, mit einem Vorrath von vorzüglichem Heu und Dehnd zur Fütterung von 200 bis 300 Stück Schafen, sucht einen soliden Liebhaber

Hospitalpfleg-Gehülfe  
Johann Anton Rodi.

G m ü n d.

**Güter-Verkauf.**

Nachdem ich mich mit meinen Gläubigern arrangirt habe, setze ich hiemit folgende Liegenschaft wiederholt zum Verkaufe aus:

1) Gebäude in der vordern Schmidgasse:

1 zweistödiges Wohnhaus mit abgefondter Remise und Stall-Gebäude nebst besonderem Wasch- und Badhaus, auch geschlossenem Hofraum nebst Gärtchen. Diese Gebäulichkeiten haben eine angenehme freie Lage und eignen sich namentlich zu jedem Gewerbebetrieb.

2) Wiesen: unmittelbar an der Stadt liegend, einen sogenannten Graben von vorzüglicher Qualität,  $1\frac{1}{2}$  Morgen groß.

3) Acker auf Straßdorfer Markung:

3 Morgen, rechts von der Kapelle befindlich. Kaufs-Liebhaber werden ersucht,

baldigst mit mir in Unterhandlung zu treten.

Den 7. November 1852.

Ignaz Scherr,  
Verwalter auf dem Rehenhof.

G m ü n d.

**Kostgänger** nimmt an.  
Wer? sagt

die Redaktion.

Lorch.

Bei Unterzeichnetem hat sich ein **Dachshund** eingestellt. Der Eigenthümer kann denselben gegen Einrückungs-Gebühr abholen.

Enßlin, Buchbinder.

G m ü n d.

Es wird ein **Lebling**, der sogleich eintreten könnte, zu einem Galanterie-Geschäft gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

G m ü n d.

Es wird ein Kapital von **600 fl.** aufzunehmen gesucht. Die Versicherung kann in Haus und Gütern, zu 1448 fl. Werth geleistet werden.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

G m ü n d.

Es werden **200 fl.** aufzunehmen gesucht, wofür eine Güters-Versicherung von 400 fl. geleistet werden kann.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Landmann diesseitigen Oberamts wünscht **130 fl.** aufzunehmen, wofür eine Güters-Versicherung von 270 fl. geleistet werden kann.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

G m ü n d.

Ein Landmann Oberamts Gmünd, wünscht **100 fl.** aufzunehmen, derselbe kann eine dreifache Güters-Versicherung leisten.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Vom Neckar, auf den 10. Nov. (D.R.) Die Nothen, stets bestrebt die Ansichten des Volks gestiffentlich zu verwirren, heben den heutigen Tag in ihrem Revolutions-Kalender besonders hervor und erinnern jedesmal an denselben an einen Mann, welchen der Beobachter in seinem Blatte vom 9. Juni 1848 also schildert: „Ein kleiner, dicker, purzeliger Nufknaker, mit Augen die Hinesisch schief stehen, mit einer spitzen, recht naseweisen, in der Farbe aber nicht weißen, sondern röthlichen Nase, die wie ein Schiffsschnabel horizontal in die Luft hinaus steht.“ So war, nach dem Beobachter diese edle Gestalt im Leben, und den Tod derselben bezeichnen die Nothen mit frecher Stirne als einen Mord. Es wird daher nicht unangemessen erscheinen, heute an den Anspruch zu erinnern, welchen der Abgeordnete Strauß in der Kammer gethan, ehe ihn der Gabel vor dem widrigen Geplarr der Leithämmel der Demokratie aus derselben vertrieben. Strauß sagte von jenem: „Er war nicht als Abgeordneter der Nation, sondern auf eigene Faust in Wien, er hatte den Abgeordneten-Rock aus- und die Blouse des Barrikaden-Mannes angezogen, er wurde nicht als Abgeordneter, sondern als Freischärler, als Rebellenhauptling ergriffen.“ Ueber diesen so wahren, als treffenden Ausspruch erhoben seiner Zeit die Nothen ein um so größeres Geheul, als sie denselben nicht zu widerlegen vermochten, und die Unheilbaren unter ihnen machen nun aus des Beobachters Nufknaker einen Heiligen, dessen Todestag sie heute feiern.

Ehingen, 4. Nov. (Schw.M.) Unsere Saaten stehen vortrefflich; der Markt ist stets mit Frucht überfüllt, die Preise aber, sowohl der Früchte als der sonstigen Lebensmittel, erhalten sich in ziemlicher Höhe.

Rottweil, 6. Nov. (D.B.) Gestern fanden die vom Altersstumsverein mit den Grabarbeiten bei Hochmauren beauftragten Arbeiter in der Tiefe von 8 Fuß in einem Achenhäufchen einen schweren goldenen Ring im Werth von 55 fl. Auf einer platten Seite desselben ist ein Vogel und mehrere Buchstaben eingravirt. Ob derselbe nach seiner eigenthümlichen Form als Fingerring oder zu andern Zwecken benützt worden sein mag, darüber müssen wir das Urtheil erfahrenen Kennern des Altes überlassen.

(D.B.) Auch auf der Alp zu Justingen findet sich im Pfarrgarten hinter dem Schulhaus ein Apfelbaum, der neben den zurückgelassenen Äpfeln, die übrigens noch ganz frisch sind, auch Blüthen wie zur Frühlingszeit dem Auge zeigt. Man spricht sonst von der rauhen Alp und dem Schnee, der sich dort bald einstellt; dies Jahr aber scheint uns der Himmel noch verschonen zu wollen, denn wir haben seit einiger Zeit ganz warme Tage, wie man sie seit lange nicht mehr weiß.

(B.C.) Es steht nun definitiv fest, daß die Deutsche Kronik bis Neujahr — wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt — eingeht.

München, 6. Nov. (Schw.M.) Aus den Berichten über die letzte Magistratsitzung entnehmen wir interessante Notizen. Die eine ist, daß König Ludwig zu dem früher der Stadt geschenkten Siegesthore ihr nun auch die daraufgestellte Bavarica mit dem Löwen, Vorgespann schenkte, und daß diese — ohne das Erz — einen Werth von 75,000 fl., — letzteres aber einen Werth von 31,744 fl. hat. Die andere ist, daß im Jahr 1851—52 auf hiesiger Schranne 546,000 Scheffel Getreide um 8,998,000 fl. verkauft wurden, während im vergangenen Jahre nur 516,000 Scheffel um 5,931,000 fl. verkauft wurden. Von der neuen Maximilians-Schrannehalle erwartet man eine größere Mehrung des Getreide-Verkehrs.

Aus der Pfalz, 4. Nov. (D.R.) Das Urtheil in der großen und vielbesprochenen Wucher-Prozedur gegen den Juden Jakob Wolf den Jüngeren von Dürkheim, ist gestern in der Nachmittagsitzung des R. Zuchtpolizei-Gerichts zu Frankenthal gefällt worden. Das End-Resultat ist eine Geldstrafe von 30,000 fl. als Hälfte des Wucher-Kapitals, eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 50 Franken Geldstrafe wegen Presserei, zehnjährige Interdiction und Bezahlung sämtlicher Prozeßkosten. Was die ebenfalls angeklagten und in Untersuchung befindlichen drei Brüder des nunmehr Verurtheilten anlangt, so haben sich zwei derselben wirklich von Dürkheim entfernt, der eine derselben, wie man behauptet, nachdem er seine sämtliche Habe verkauft oder abgetreten. Nach Amerika scheinen dieselben indes nicht gegangen zu sein, vielmehr das Resultat irgend anderswo abwarten zu wollen. Von dem dritten, Dr. Alex. Wolf behauptet ein Korrespondent der Pfälzer Zeitung, wie es scheint aus zuverlässiger Quelle, er habe seinem inhaftirten Bruder Jakob vor dem Urtheilsprüche angemuthet, sich selbst zu entleiben, etwa durch Hungern oder gar (mirabile dictu!) durch Verschlucken von Kieselsteinen, die er im Gefängnißhofs leicht bekommen könne, und zwar zu dem Ende, daß der ganze Prozeß in nichts zerfalle und seinen Kindern die Strafsomme verbleibe. Vielleicht dürfte dieser „brüderliche Rath“, den Wolf indes nicht zu befolgen für gut fand, die Legislation auf eine Lücke im Gesetze aufmerksam machen. Denn als eine solche Lücke ist doch wohl der Umstand zu betrachten, daß ein solcher Prozeß aus ist, wenn der Beschuldigte stirbt, ehe das Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist, und daß in diesem Falle das Vermögen desselben unangefochten bleibt, dagegen der Staat sämtliche Kosten zu tragen hat. Jedenfalls aber wirft jener brüderliche Rath ein neues Licht auf die in Rede stehende Familie. — Die Untersuchung gegen den Gewohnheits-Wucherer Isakl Rubin von Biffersheim ist mittlerweile in vollem Gange, und das Zuchtpolizei-Gericht zu Frankenthal hat auf längere Zeit hinaus nicht zu fürchten, daß es ihm an voller Arbeit fehlen werde.

Paris, 6. Novbr. (Schw.M.) Eine wichtige Nachricht: Der Pabst hat nun die Herreise zur Krönung förmlich abgelehnt, aber die begünstigende Erklärung gebrauchend, daß Pius VII. allerdings wohl den Kaiser Napoleon habe salben können, weil er der erste seines Geschlechts gewesen, daß aber Louis Napoleon, sein Nachfolger, durchaus nicht mehr Titel und Ansprüche habe, vom Pabst persönlich gekrönt zu werden, als jeder andere Souverän in Europa. Zudem fügt der Pabst hinzu, gestatte ihm sein Gesundheits-Zustand auch eine so weite Fahrt nicht.

(Paris.) Es gibt gegenwärtig für Findlinge und andere verwahrloste Kinder in Algerien 5 katholische Erziehungs-Häuser, (vier für Knaben und eines für Mädchen) sowie ein protestantisches, die zusammen schon über 900 Zöglinge zählen. Die Mädchen-Anstalt in dem Palais Mustapha zu Algier steht unter den Schwestern von St. Vincenz v. Paula, wird aber ganz auf Staatskosten geführt. Die 4 Knaben-Anstalten, wovon 2 auf die Provinz Algier, eine auf die Provinz Oran und eine auf die Provinz Constantine kommen, stehen unter Geistlichen, die vom Staat Landereien, Baulichkeiten und auch theilweise Unterstützungen haben. — Der Staat enthält sich jeder Einmischung in die Methode der Erziehung und überwacht bloß die materielle und disciplinarische Seite. In dem protestantischen Waisenhaus, welches seit 1850 besteht, werden Knaben und Mädchen erzogen. In allen diesen Anstalten werden die Knaben zu tüchtigen Handwerkern oder Ackerbauern, die Mädchen zu tüchtigen Hausfrauen erzogen. Sie bleiben dort bis zu ihrer Volljährigkeit und erhalten dann eine Ausstattung von mindestens 100 Fr. Verheirathet sich ein Zögling mit einem Mädchen aus dem Palais Mustapha, so erhält das Paar obendrein eine Länderei-Concession.

Seine Majestät der König haben die Dlgabeitanstalt in Stuttgart mit einem Geschenk von 200 fl., sowie den „Spinn-Berein zu Stuttgart ebenfalls mit einem Geschenk von 50 fl. erfreut.

Außerdem sind noch weitere folgende Geschenke gestossen:  
von Ihrer Majestät der Königin  
der „Dlgabeitanstalt“ in Stuttgart . . . . . 50 fl.  
den zwei „Kinderbeschäftigungs-Anstalten“ zu Eßlingen je 100 fl. . . . . 200 fl.  
dem „Privat-Krankenhaus“ zu Ludwigsburg . . . . . 50 fl.  
dem „Verein für Unterstützung armer Kranken vom Lande“ zu Stuttgart, wiederholt . . . . . 50 fl.  
dem gleichen Vereine von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Auguste . . . . . 20 fl.  
dem „Frauen-Verein für Unterstützung verwahrloster Kinder“ von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin:

den vier unmündigen und armen Waisen der + Joseph Stahlschen Eheleute in Schloßberg Flochberg, D. A. Neresheim 20 fl.  
dem Frauenstift (evangel. Kloster in Kirchheim u. L.) . . . . . 250 fl.  
welches mit der Bestimmung dotirt wurde, daß mit dieser wiederholt edlen Gabe die Umzugskosten von Göppingen nach Kirchheim gedeckt werden sollen.

Von Sr. Kaiserl. Hoheit dem Großfürst Thronfolger außer den 225 Dukaten, welche an den Central-Wohlthätigkeits-Verein für Vertheilung unter bedürftige Anstalten des Landes verabreicht wurden, der Kleinkinderschule zu Bothnang 10 Duk.

Von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande:  
den 4. Oktober der Dlgabeitanstalt zu Stuttgart bei Gelegenheit eines von Höchstbero Theil genommenen Besuchs 100 fl.  
Von Ihren. K. Majestäten dem König und der Königin von Hannover, durch HöchstIhre Großmutter der Frau Herzogin Henriette von Württemberg zu Kirchheim:

den dortigen beiden Anstalten Wilhelms-Hospital und Paulinen-Pflege je 605 fl., zusammen . . . . . 1210 fl.

Von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Elisabeth v. Oesterreich und Este, geborne Prinzessin von Modena, Enkelin unserer geliebten Frau Herzogin Henriette von Württemberg: dem Wilhelms-Hospital und Paulinenpflege zu Kirchheim je 50 fl. . . . . 100 fl.

Der am 5. September d. J. in Stuttgart ledig verstorbene Hofbank-Cassier August Götz:

dem Katharinen-Hospital in Stuttgart . . . . . 500 fl.  
dem Verein für verschämte Hausarme allda . . . . . 1000 fl.  
der Dlgabeitanstalt allda . . . . . 1500 fl.

(dieselbe ist hiedurch in den Stand gesetzt, an ihrer Schuldenlast eine erhebliche Summe abzutragen;)

dem Verein zur Unterstützung überheurerter älterer Personen aus dem Honoratiorenstande allda . . . . . 1000 fl.

der Stiftpflege und Kleinkinderheilanstalt zu Ludwigsburg je 100 fl. . . . . 200 fl.

dem Verein für die Kleinkinderheilanstalt zu Ludwigsburg 1000 fl.  
dem Mathildensstift allda . . . . . 1000 fl.

der Marienpflege zu Stuttgart . . . . . 500 fl.  
der Katharinen- und Paulinenpflege allda je 500 fl. . . . . 1000 fl.

der Armen-Abtheilung des Paulinen-Instituts allda . . . . . 500 fl.  
der Blinden-Anstalt zu Ludwigsburg . . . . . 1000 fl.

der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins . . . . . 14,650 fl.  
der Heil-Anstalt zum Besten armer Pflöglinge zu Winnenden . . . . . 500 fl.

der Heil-Anstalt für schwachsinige Kinder zu Mariaberg . . . . . 500 fl.

und der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd mit einem Legat von 500 fl. bedacht.

Von dem verstorbenen Bankier Moses Benedikt durch letztwillige Verordnung der israel. Waisen-Anstalt Wilhelmspflege in Eßlingen als Vermächtniß . . . . . 1000 fl.

Von der in Stuttgart verstorbenen Jungfrau Mack: dem Lokalwohlthätigkeits-Verein durch Vermächtniß . . . . . 400 fl.

Von der unterzeichneten können bezogen werden:

**1., 3. und 12jährige Bevölkerungs-Listen, Neue Formulare zu Eich- Urkunden, sowie Neue Formulare zu forst. Reg- Registrern.**  
J. Keller'sche Buchdruckerei.